

Richtlinien zum Einmessen, Markieren und Bauen von Leitungen

Pflichten bei Grabarbeiten und sonstigen unterirdischen Arbeiten

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig bei den zuständigen Werken über das Vorhandensein sowie den Verlauf von unterirdischen Leitungen zu erkundigen. Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nur in Handarbeit und mit grösster Vorsicht durchgeführt werden.

Haftung

Verstösse gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadenfall zu einer Schadenersatzpflicht nach § 823 BGB.

Informationen zum Einmessen von Werkleitungen

Alle neu verlegten Leitungen und Anlagen sämtlicher Medien ausserhalb von Gebäuden sind dem jeweiligen Werk zum Einmessen zu melden.

Die EW Rothrist AG ist für folgende Medien zuständig:

1. **Rothrist** – Werkleitungen für Wasser, Strom und LWL
2. **Vordemwald** – Werkleitungen für Wasser, Strom, LWL und Kabelnetz

Für alle anderen Werkleitungen (z.B. Swisscom, UPC usw.) sind die jeweiligen Werkeigentümer zu informieren. Der Unternehmer ist für die rechtzeitige Benachrichtigung zuständig (Minimum einen halben Arbeitstag im Voraus). Die Leitungen müssen im offenen Graben (d.h. noch nicht eingedeckt) eingemessen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung sind die Rohre auf Verlangen des EWR-Mitarbeitenden auf Kosten des Unternehmers wieder freizulegen.

Informationen zum Markieren von Werkleitungen

Auf Wunsch des Unternehmers zeichnet die EW Rothrist AG die eigenen Werkleitungen an. Die Kosten dieser Arbeiten gehen zu Lasten der EW Rothrist AG. Das zu markierende Gebiet muss jedoch zugänglich und frei von Gegenständen sein (Autos, Baracken usw.). Diese Arbeiten sind mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzumelden. Die Leitungen werden nur einmal angezeichnet, der Unternehmer ist für die Rückversicherung der Punkte verantwortlich. Wird die EW Rothrist AG ein zweites Mal aufgeboten, werden die Aufwände dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Information zum Bau von Leitungen

Warnbänder: Warnbänder sind immer bei neu verlegten Werksleitungen (Strom und Wasser) 40 cm über dem Rohrscheitel einzulegen.

Trasseänderungen: Bei der Ausführung darf die Lage der einzelnen Rohre im Trasse, nur in vorheriger Absprache mit der Projektleitung des EW Rothrist AG geändert werden.

Haben Sie Fragen? Dann kontaktieren Sie uns.

EW Rothrist AG

Bernstrasse 106
4852 Rothrist
Telefon: 062 785 80 80
E-Mail: info@ewrothrist.ch
Homepage: www.ewrothrist.ch